

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 5. Oktober 1836



Rathsprotokoll

dto. 5. 8ber 1836 aufgenommen beym Magistrate Steyr in Politicis.

Gegenwärtige:

P.T. Herr Bürgermeister Reißer

„ Magist. Rath Haydinger

„ „ Freyinger

„ „ Maurer

„ „ Buberl

Sekretär Lampl

Referat des Hrn. M.R. Maurer.

N. 4977. M. V. F. R. Note es Traunkreisamtes betreffend die Anlegung des von Paul Haidenpointner dem milden Versorgungsfonde in Steyr abgetretenen Kapitaless pr. 240 fl CMz auf das Lederhubergut. Nachdem des Darlehensgeschäft mit den Besitzern des Lederhubergutes bereits geschehen und sohin Schuldschein depositirt worden, ist er wieder an den Magist. Rath Maurer zu erfolgen, damit die anbefohlene Ergänzung geschehen und derselbe mittelst Relation sohin wieder erlegt werde. Hievon ist die Depositen-Kommission durch Rathschlag zu verständigen.

N. 5276 Gustav Karschin, Theater-Direktor macht die Anzeige vom Beginn seiner Vorstellungen und bittet um Gestattung von Terminen zum Erlage seiner Kautions, Gestattung der Benützung des Garderobenkastens, Errichtung einer Holzlage, und Reparaturen im Ankleidezimmer. Indem die Anzeige über das Beginnen der Vorstellungen zur Wissenschaft genommen wird, und zum Erlage der Kautions pr. 40 fl CMz der 1. Nov., 1. Dezember und 1. Jänner als Termine oder für das Drittel 13 fl 20 xr CMz gegen genaue Zuhaltung bewilligt werden, und dem Bittsteller aufgetragen jedesmal nach einer Vorstellung hieher den Musikimpost zu berichtigen, oder sich längstens in acht Tagen hierorts auszuweisen, daß eine abermalige Vorstellung wegen Nachlaß desselben geeigneten Ortes überreicht worden sey. Wegen der fraglichen Reparaturen und des Garderobekastens wird der städtische Bauamtsverwalter zur Nachsicht und Relationserstattung der Armeninstitutskassier aber wegen Empfangnahme von 20 fl CMz unter Einen verständigt. Hievon ist Bittsteller durch Rathschlag zu verständigen.

Referat des Hrn. M. Rath Buberl.

N. 5268. Protokoll mit Johann Zeller, Eisenhändler in Betreff der für ihn verfertigten Klagen mit dem Zinsertrag.
Aufzubehalten und mit N. 5269 erledigt.

N. 5269. Protokoll mit mehreren Messerermeistern auf das Schreiben des Kommissariates Sierning in Betreff der Nachschlagung fremden Zeichen.
Dieses Protokoll aufzubehalten, Abschrift aber dem Kommissariat Sierning sammt der abgenommenen Punzen mit Schreiben einzusenden. Da sich übrigens bey der Revision der Zeichen unter den hiesigen Messerern und Klingschmidmeistern ergeben, daß der Messerermeister Franz Englahner und Leopold Ridler auf Bestellung des Handelsmannes von Vinschger in Sierning für selben Messer mit dem fremden Zeichen der Rößlerfabrik in Lehnern[?] nämlich der Krone und unter selbem den Buchstaben R verfertigt haben, daß ferner der Klingschmidmeister Veit Erzgruber auf Bestellung des Handelsmannes Johann Zeller Klängen verfertigte, und auf selbe kein Zeichen, sondern den Nahmen Franz setzte, und daß sich endlich bei dem Messerermeister Johann Wochenalt, unter

seine Musterklingen eine vorfand mit dem Namen Frigrio und Milano und dem Morgenstern, nach der Eisenarbeiter-Ordnung von 5. 7ber 1785 und Hofkammerdekrete vom 17. März 1802 aber kein Meister ein anders Zeichen auf seine Fabrikate schlagen soll, als sein eigenes und welches von dem Kreisamte gebilligt worden ist und zwar bey Verlust der Waare und des Meisterrechtes, so ist für diesen ersten Fall diesen benannten Meister diese eigenmächtige Abweichung mit Dekreten mit aller Schärfe und dem Beysatze zu verbieten, daß im nochmahligen Betretungsfalle das strengste Amt gehandelt werde.

N. 5237. Protokoll mit Anna Maria Weinberger gegen Aufenthaltsbewilligung.
Aufzubehalten, und der Anna Maria Weinberger rathschlägig zu bedeuten, daß ihr fernerer hierortiger inwohnungsweiser Aufenthalt keinen Anstande unterliege.

N. 5275. Protokoll mit inbenannter Eltern in Betreff des nachlässigen Schulbesuches ihrer Kinder.
Nachdem man den vorgerufenen Eltern innerwähnten Kinder bedeutet hatte, daß ihre angebrachten Entschuldigungsgründe keineswegs von den Art seyen, daß sie den nachlässigen Schulbesuch ihrer Kinder rechtfertigen, selben ihre Pflichten gegen ihre Kinder aufs Nachdrücklichste ans Herz legte, und ihnen auf Schärfste verhielt, daß sie bey nochmahls einkommender Anzeige unnachsichtlich nach den bestehenden Gesetze entweder mit Geld oder Arreste bestraft werden, so ist dieses Protokoll aufzubehalten und sind obige Weisungen und Aufträge durch Dekrete an sie zu erlassen.

N. 5292. Summar-Konstitut mit Heinrich Bischof Sailergesell aus[?] Amts [?] wegen verübten Exceßes auf der Sailerherberg und Abweichung der Reiseroute.
Aufzubehalten und wird der Heinrich Sailer wegen des von ihm verübten Exceßes der ausgestandene dreytägige Arrest als Strafe angerechnet, derselbe ist demnach zu entlassen und ihm zu bedeuten, daß er sich bey sonstiger Verschiebung zugleich von hier wegzubegeben habe.

N. 5307. Protokoll mit Magdalena Lichtenstöger wegen inwohnungsweisen Aufenthaltsbewilligung.
Da die Bittstellerin in einem Alter von 34 Jahren noch arbeitsfähig ist, und sich in einen Dienst zu begeben geeignet ist, so kann ihr der hierortige inwohnungsweise Aufenthalt umso weniger bewilligt werden, da sie sich auch über ihren bißherigen Lebenswandel nicht ausgewiesen hat, dessen selbe unter Rückschluß ihrer Beilage durch Rathschlag zu verständigen.

N. [?]320. Polizeyamtsanzeige wegen eigenmächtiger und feuergefährlicher Umgestaltung einer hölzernen Hütte in einen Pferdestall.
Aufzubehalten und wird dem Franz Anzengruber bey einem Pönfall von 5 fl CMz aufgetragen, den in seiner Holzhütte eigenmächtig angebrachten hölzernen Pferdestall sogleich zu kassieren; für die genaue Befolgung dieses Auftrages wird auch der Hausinhaber Johann Adelmayer bey obiger Strafe von 5 fl CMz haftend und verantwortlich gemacht, dessen beyde Theile durch Rathschlag zu verständigen.

N. 5312. Untersuchungsakt mit Elisabeth Frank und Georg Schreiberhuber am Koglingergute wegen gegenseitiger öffentlichen Injurirung.
Herr Referent trägt die Akten vor und ist aus innerwähnten Gründen der Meinung, daß die Elisabeth Frank und der Georg Schreiberhuber der schweren Polz. Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 241 nicht schuldig seyen.
Die übrigen Hrn. Räte treten dieser Meinung bey, daher Conclusum:
Dieselbe sey der ihr Schuld gegebenen schweren Polzey-Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre für schuldlos zu erklären. Was den Georg Schreiberhuber betrifft, so sey gegen denselben in Betreff seines Ausdrucks Gesinde weiter nicht zu erkennen.

Reißer Bgst.

Lampl Sekretär